

End BSL NOW!

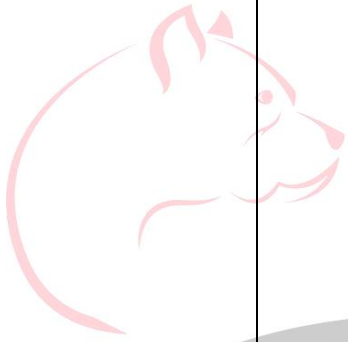
Kurzübersicht Gefährhundgesetze und -verordnungen in Deutschland

Bundesland/Zuständigkeit	Gesetz/Verordnung	gelistete Rassen	Wesentlicher Inhalt	Bußgelder/Strafen/Besonderheiten
Baden-Württemberg Zuständigkeit: Innenministerium und Ministerium für Ländlichen Raum	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde	Kategorie I: Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen Kategorie II: Staffordshire Bullterrier Dogo Argentino Bordeaux Dogge Fila Brasileiro Mastin Espanol Mastino Napoletano Mastiff Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen	Kategorie I und II: ab dem 6. Lebensmonat erlaubnispflichtig, Erlaubniserteilung ist an Auflagen gebunden (berechtigtes Interesse, Zuverlässigkeit, Sachkunde; etc.), Gefährlichkeit kann durch Wesenstest widerlegt werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wird, trifft die Ortspolizei weitere Maßnahmen, sichere Unterbringung; sowie Maulkorb- und Leinenzwang bis zur Widerlegung der Gefährlichkeit; Umzug, Abhandenkommen des Hundes oder Abgabe an anderen Halter ist umgehend bekannt zu geben; Zuchtverbot für Kat. I + II	Bußgeld bis zu 25.565,- €

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.

<p>Bayern Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit</p>	<p>Kategorie I: Pitbull/American Pitbullterrier Bandog Staffordshire Bullterrier American Staffordshire Terrier Tosa Inu sowie alle Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen Kategorie II: Alano American Bulldog Bullmastiff Bullterrier Cane Corso Dogo Argentino Dogue de Bordeaux Fila Brasileiro Mastiff Mastin Espanol Mastino Napoletano Perro de Presa Canario (Dogo Canario) Perro de Presa Mallorquin Rottweiler</p>	<p>Kategorie I: Gefährlichkeit wird stets vermutet, besondere Erlaubnis erforderlich, berechtigtes Interesse, Kategorie II: Gefährlichkeit kann per Negativgutachten widerlegt werden, Halteerlaubnis ist Pflicht, Nachweis des berechtigten Interesses, Zuverlässigkeit, Zuchtverbot, Verbot der Ausbildung auf Aggression (Schutzdienst) für Hunde der Kategorie I, Kategorie II bedarf einer besonderen Erlaubnis, Gemeinden können generellen Leinenzwang für Kampfhunde und große Hunde (>50 cm) anordnen, Einzelfallentscheidungen für Hunde aller Rassen möglich, weitere Einzelfallanordnungen durch die Gemeinden möglich (Maulkorbpflicht, Schließvorrichtungen, Warnschilder an Privatgeländen)</p>	<p>Bußgeld bis 10.000,- € für unerlaubte Haltung, bis 50.000,- € für Zucht oder Ausbildung ohne Erlaubnis</p>
--	--	--	---	---

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.

<p>Berlin Zuständigkeit: Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz</p> 	<p>Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin</p>	<p>Pit Bull American Staffordshire Terrier Bullterrier und Kreuzungen mit Beteiligung dieser Rassen</p>	<p>Chip- und Versicherungspflicht, Haltung eines gefährlichen Hundes ist anzeigepflichtig, Führungszeugnis, Sachkundenachweis, Wesenstest ab dem 15. Lebensmonat des Hundes, bei Genehmigung wird eine grüne Plakette erteilt, die am Halsband zu besfestigen ist, ab dem 7. Lebensmonat Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit, höchstens 2 m lange Leine, Zuchtverbot, Vermehrungs- und Abgabeverbot (Abgabe nur durch Tierheime), Anzeigepflicht für Tierärzte</p>	<p>Bußgelder bis zu 50.000,- €</p>
---	---	---	--	------------------------------------

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.

<p>Brandenburg Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV)</p>	<p>Kategorie I: Pit Bull American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen Kategorie II: Alano Bullmastiff Cane Corso Dobermann Dogo Argentino Dogue de Bordeaux Fila Brasileiro Mastiff Mastin Español Mastino Napoletano Perro de Presa Canario Perro de Presa Mallorquin Rottweiler sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen</p>	<p>deutlich sichtbare Warnschilder anzubringen, grundsätzlich nicht in Mehrfamilienhäusern (Ausnahmen!), Zuverlässigkeit, Führungszeugnis, Sachkunde, eine Person darf nicht mehr als drei Hunde führen, eine Person unter 18 Jahren nur einen Hund - gefährlicher Hund darf nicht zusammen mit einem anderen Hund geführt werden, gefährliche Hunde müssen deutlich sichtbar eine Plakette am Halsband tragen: rot ohne und grün mit Negativzeugnis, Halteerlaubnis und Negativzeugnis muss mitgeführt werden, gefährliche Hunde max. 2 m Leine, ohne nur mit Maulkorb, Sicherstellung kann angeordnet werden, ebenso Tötung des Hundes, Chippflicht, Anzeigepflicht bei Haltung eines Hundes mit mind. 40 cm Widerristhöhe und/oder 20 kg Körpergewicht, Zuchtverbot von gefährlichen Hunderassen (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ordnungsbehörde), Kategorie I gelten als gefährliche Hunde, Kategorie II kann Gefährlichkeit durch Negativzeugnis widerlegt werden, Negativzeugnis verliert mit Halterwechsel die Gültigkeit, mögliche Auflage auch Kastrationspflicht (auch nachträglich)</p>	<p>Geldbußen bis 50.000,- €</p>
---	---	---	--	---------------------------------

<p>Bremen/Bremerhaven Zuständigkeit: Bremer Senat</p>	<p>Hundealtergesetz (HundeHG)</p>	<p>Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden</p>	<p>Zucht, Handel und Weitergabe gefährlicher Hunde verboten, Chip- und Versicherungspflicht, Verbot der Schutz Ausbildung, Leinenpflicht in der Öffentlichkeit, Maulkorbpflicht (älter als 6 Monate) -> Ausnahmen möglich (BH, Wesenstest), Haltung verboten wenn nicht besonderes Interesse (Hund aus Tierheim, Tierheime an sich, Besucherhunde), Besucherhunde nur 24 Stunden erlaubt, Zuverlässigkeitsnachweis, Wohnungswechsel oder Abhandenkommen des Hundes sofort anzeigepflichtig, Kennzeichnungspflicht des Grundstücks, Widerruf der Halteerlaubnis möglich, besondere Auflagen im Einzelfall möglich (Kastrationspflicht, Haltungsverbot), Phänotyp ist bei Kreuzungen maßgeblich</p>	<p>Bußgelder bis 5.000,- €, bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe für unerlaubte Zucht, Verkauf, Weitergabe und wissentliche Falschbezeugung der Rassezugehörigkeit von Tierärzten</p>
--	-----------------------------------	---	--	---

<p>Hamburg Zuständigkeit: Senat der Hansestadt Hamburg</p>	<p>Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz - HundeG)</p>	<p>Kategorie I: American Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen Kategorie II: Bullmastiff Dogo Argentino Dogue de Bordeaux Fila Brasileiro Kangal Kaukasischer Owtscharka Mastiff Mastin Español Mastino Napoletano Rottweiler Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen</p>	<p>Kategorie I: Gefährlichkeit wird stets vermutet, der Halter hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass der Hund keiner der gelisteten Rassen angehört, oder eine Kreuzung daraus ist, Haltung gefährlicher Hunde grundsätzlich verboten -> Erlaubnis VOR Beginn der Haltung benötigt (besonderes Interesse, Zuverlässigkeit, Kastrationspflicht, Versicherungs- und Chippflicht, Besuch einer geeigneten Hundeschule, amtliches Gesundheitszeugnis), Hund darf NICHT aus illegaler Haltung (Zucht) oder illegaler Einfuhr stammen, Erlaubnis kann befristet werden, Maulorb- und Leinenpflicht (max 2 m) außerhalb der Privatwohnung (Hund älter als 9 Monate), nur ein gefährlicher Hund pro Person gleichzeitig, Warnschild an der Wohnung/Grundstück, Wesenstest kann von den besonderen Vorschriften für gefährliche Hunde befreit (Hund muß mindestens 15 Monate alt sein), Freistellung auf den Halter beschränkt, Zuchtverbot, Verbot aggressionssteigernder Ausbildung, gewerbsmäßiger Handel verboten, Behörde kann Erlaubnis widerrufen, Haltungsverbot erteilen, Hund einziehen, Anordnung von Sicherstellung und Tötung möglich, Anordnung Gentest, Eintrag in zentrales Hunderegister</p>	<p>Geldbuße bis 50.000,- €, Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren/Geldstrafe für Zucht, Handel, Ausbildung, etc., Kosten für Einziehung, Tötung, Gentest trägt der Halter</p>
---	--	--	--	---

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.

<p>Hessen Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)</p>	<p>Pitbull Terrier/American Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier/Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier American Bulldog Dogo Argentino Kangal (Karabash) Kaukasischer Owtscharka Rottweiler sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen</p>	<p>Haltererlaubnis erforderlich (mind. 18 Jahre, zuverlässig, sachkundig, positiver Wesenstest, Nachweis artgerechte Haltung, Chip-, Versicherungs- und Steuerpflicht), Erlaubnis kann widerrufen werden, Sachkundenachweis und Wesenstest wenn Hund 15 Monate alt ist, Kennzeichnungspflicht von Wohnung/Grundstück mit signalfarbenem Warnschild, Nachweise für Besucherhunde (weniger als 4 Wochen in Hessen) entbehrlich aber Leinen- und Maulkorbpflicht, Sachkunde gilt nur für einen bestimmten Hund, gefährliche Hunde dürfen nur einzeln geführt werden, nur die die Voraussetzungen erfüllenden Personen dürfen gefährliche Hunde führen (Nachweis ist mitzuführen), ohne Wesenstest Leinenpflicht (max. 2 m), in begründeten Einzelfällen können trotz positivem Wesenstest Maulkorb- und Leinenpflicht angeordnet werden, Handel, Zucht und Erwerb gefährlicher Hunde ohne positiven Wesenstest sind verboten, Anzeigepflicht des Halters bei Haltung eines gefährlichen Hundes, Sicherstellung des Hundes bei Nichterfüllung der Auflagen und Anordnungen oder Mißachtung von Ver- und Geboten, Tötung des Hundes möglich bei begründetem Verdacht der Gefährlichkeit, Tötung Pflicht bei schwerer Verletzung oder Tötung eines Menschen durch den Hund</p>	<p>Bußgeld bis 5.000,- €, Einziehung des Hundes</p>
--	---	--	--	---

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.

<p>Mecklenburg-Vorpommern Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Verordnung über das Führen und Halten von Hunden, Hundehalterverordnung (HundehVO M-V)</p>	<p>American Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bull Terrier Bull Terrier (aufgehoben-ehem. Bullmastiff) (aufgehoben-ehem. Argentinische Dogge) (aufgehoben-ehem. Bordeauxdogge) (aufgehoben-Fila Brasileiro) (aufgehoben-Mastiff) (aufgehoben-Mastino Espanol) (aufgehoben-Mastino Napoletano) (aufgehoben-Tosa Inu)</p>	<p>Verbot der nichtgewerbsmäßigen Zucht und Ausbildung zur Aggression, Widerlegung der Gefährlichkeit durch Wesenstest möglich (erlischt bei Halterwechsel, Vorfall, spätestens nach 5 Jahren), Bescheinigungen zur Halteerlaubnis sind mitzuführen, Chippflicht, Privatgrund ist mit Warningschildern zu kennzeichnen, Leinenzwang (max 2 m), Maulkorbzwang, eine Person darf nur einen gefährlichen Hund führen, Halterwechsel ist schriftlich anzuzeigen, Haltung, Führen und nichtgewerbsmäßige Zucht bedarf der Erlaubnis (Sachkunde, körperliche Eignung, Zuverlässigkeit, ausbruchssichere Unterbringung des Hundes), Erlaubnis kann nachträglich entzogen werden, Auflagen können zusätzlich erteilt werden, Hunde können eingezogen und getötet werden, Besucherhunde bedürfen keiner Erlaubnis bei einem Aufenthalt bis zu 4 Wochen, Aufenthalt und Dauer ist jedoch der zuständigen Behörde anzuzeigen</p>	<p>Bußgeld bis 5.000,- €</p>
<p>Niedersachsen Zuständigkeit: Innenministerium und Landwirtschaftsministerium</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)</p>	<p>Keine Rasseliste, jeder Hund kann aufgrund eines Vorfalls als gefährlich deklariert werden</p>	<p>Versicherungs- und Chippflicht, Pflicht zur Eintragung des Hundes in das zentrale Hunderegister, Pflicht zum Sachkundenachweis für alle Neuhundehalter (Neuhundehalter = wer nicht innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens zwei Jahre am Stück einen Hund unauffällig angemeldet hat), jeder Hund kann aufgrund eines Vorfalls von Amts wegen als gefährlich deklariert werden. Das Führen gefährlicher Hunde bedarf einer Erlaubnis, welche persönliche Eignung, Sachkundenachweis und Wesenstest beinhaltet.</p>	<p>Bußgeld bis 10.000 €</p>

<p>Nordrhein-Westfalen Zuständigkeit: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p>	<p>Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)</p>	<p>Kategorie 1: Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen Kategorie II: Alano American Bulldog Bullmastiff Mastiff Mastino Espanol Mastino Napoletano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler Tosa Inu sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden Kategorie III: Große Hunde (Widerrist ab 40 cm oder mind. 20 kg Körpergewicht)</p>	<p>Kategorie I: Haltung nur mit behördlicher Erlaubnis (Sachkunde, Zuverlässigkeit, min. 18 Jahre, besonderes privates Interesse oder öffentliches Interesse) Zuchtverbot, Chip- und Versicherungspflicht, Leinen- und Maulkorbzwang wenn Hund älter als 6 Monate (Befreiung kann durch positiven Wesenstest erfolgen), ausbruchssichere Unterbringung, Erlaubnis kann befristet und widerrufen werden, Umzug und Abgabe sind meldepflichtig, eine Person darf gefährliche Hunde nur einzeln führen, Kategorie II: wie Kategorie I, jedoch kein Zuchtverbot, besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden, Kategorie III: Große Hunde müssen gemeldet werden, Sachkunde erforderlich (gilt als vorhanden, wenn der Halter mindestens 3 Jahre einen Hund gehalten hat, ohne auffällig zu werden), Haftpflichtversicherung, Chippflicht</p>	<p>Bußgeld bis zu 100.000,- €, Einziehung des Hundes, Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe (Hetzen des Hundes auf Menschen oder Tiere, Ausbildung zur Aggressivität), Gesetz sichert die Einschränkungen von Grundrechten ab (freie Berufswahl, Unverletzlichkeit der Wohnung, Eigentum)</p>
<p>Rheinland-Pfalz Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG)</p>	<p>Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen</p>	<p>Zucht, Vermehrung und Handel verboten, bei Nichtbeachtung kann Behörde Kastration anordnen, Halteerlaubnis erforderlich (berechtigtes Interesse, Sachkunde, 18 Jahre, Zuverlässigkeit, Versicherung), Sachkunde gilt nur für einen bestimmten Hund, sicheres Gewahrnsam, Chippflicht, Mitteilungspflicht bei in Obhutnahme durch andere Personen als den Halter (mehr als vier Wochen), Pflicht zur Mitteilung von Wohnort- und Halterwechsel, sowie Abhandenkommen oder Tod des Hundes, eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen, Maulkorb- und Leinenpflicht (Befreiung durch Wesenstest), Halteerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, Bei Gefahr kann Tötung angeordnet werden</p>	<p>Bußgeld bis zu 10.000,- €</p>

<p>Saarland Zuständigkeit: Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales</p>	<p>Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland</p>	<p>Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier</p>	<p>Sachkundenachweis gilt nur in Verbindung mit dem Hund, für dem die Sachkunde nachgewiesen wurde; erlaubnispflichtig (kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden, Rücknahme der Auflagen möglich, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich wegfällt ; Wesenstest, 3 Jahre befristet, danach muß er neu gemacht werden, verliert mit Halterwechsel oder Feststellung der Gefährlichkeit die Gültigkeit; Haftpflichtversicherung; ausbruchssichere Unterbringung und Warnschild mind. 15x21 cm mit deutlich und lesbarer Aufschrift "Vorsicht - gefährlicher Hund"; Abhandenkommen des Hundes oder Abgabe an anderen Halter ist umgehend mit Namen und Anschrift bekannt zu geben; Zuchtverbot für Privatpersonen, mit Hund ohne Wesenstest</p>	<p>Bußgeld bis zu 5.000 €</p>
<p>Sachsen Zuständigkeit: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie</p>	<p>Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG)</p>	<p>American Staffordshire Terrier Bullterrier Pit Bull Terrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander</p>	<p>Zuchtverbot; Aggressionausbildungsverbot; Sachkunde, Haftpflichtversicherung; verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung; erlaubnispflichtig (kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden; an befriedetem Besitztum oder Wohnung ein deutlich lesbares Warnschild; Leinen- und Maulkorbpflicht; gleichzeitiges Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig; Sachkunde; Leinen- und Maulkorbpflicht; Halsband mit Name, Anschrift und ggf. Telefonnummer des Halters; in geeigneter Weise dauerhaft zu kennzeichnen;</p>	<p>bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Bußgeld bis zu 25.000 €; Beschlagnahmung;</p>

<p>Sachsen-Anhalt Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren</p>	<p>Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen</p>	<p>spätestens nach 6. Monat Chippflicht; Haftpflichtversicherung; erlaubnispflichtig (kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden; Leinen- und Maulkorbpflicht; Sachkunde; Wesenstest; in ausbruchssicherem Grundstück zu halten; Hundehalter darf außerhalb des Grundstückes den Hund führen, auf Antrag kann die Behörde auch einer anderen Person, die die Sachkunde nachweisen kann, dies erlauben; AB 01.03.2016 NEU: Zuchtverbot für die gelisteten Rassen, Rassebestimmung nach Phänotyp</p>	<p>Bußgeld bis zu 10.000 €</p>
<p>Schleswig-Holstein Zuständigkeit: Innenministerium</p>	<p>Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)</p>		<p>Hunde werden nur nach Beißvorfällen und/oder sonstigen Auffälligkeiten bezüglich aggressiver Verhaltensweisen überprüft und dann ggfls. als gefährlich eingestuft - unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit. Ein Hundeführschein muss bei auffälligen Hunden zwingend gemacht werden, alle anderen Hundehalter können diesen freiwillig machen. Hunde, die einmal als gefährlich eingestuft sind, können auf Antrag nach einer Frist von 2 Jahren erneut überprüft und ggfls. wieder als normal eingestuft werden.</p>	<p>Bußgeld bis zu 10.000 €</p>
<p>Thüringen Zuständigkeit: Landesverwaltungsamt</p>	<p>Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren</p>	<p>Keine Rasseliste, jeder Hund kann aufgrund von Vorfällen als gefährlich eingestuft werden</p>	<p>Haftpflichtversicherungspflicht, Hunde aller Rassen können aufgrund ihres Verhaltens nach einem Wesenstest von Amtswegen als gefährlich eingestuft werden, erneuter Wesenstest auf Antrag des Halters frühestens nach 9 Monaten möglich, Rückstufung dann möglich, für gefährliche Hunde ist Sachkundenachweis nötig, Sachkundenachweis kann auch bei Hinweisen auf nicht sachgerechte Hundehaltung angeordnet werden, Zucht-, Handels- und Vermehrungsverbot für gefährliche Hunde</p>	<p>Bußgeld bis 10.000 €</p>

Bundesgesetz Zuständigkeit: Bundesministerium des Inneren	Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG)	Pit Bull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen	Die vier genannten Rassen und Kreuzungen dürfen nicht aus dem Ausland nach Deutschland verbracht werden. Weiterhin dürfen solche Rassen und Kreuzungen nicht aus dem Ausland nach D verbracht werden, die in dem Bundesland, in dem sie dauerhaft leben sollen, gelistet sind. Ausnahmen bestehen nur für vorübergehenden Aufenthalt, z. B. zu Urlaubszwecken (max. 4 Wochen) oder wenn sie aus einem Auslandsaufenthalt zurückkehren - d. h. bereits vor dem Auslandsaufenthalt in D gemeldet waren.	Bußgeld bis 5.000 €, Hund kann eingezogen werden, Hund kann in das Herkunftsland zurück verbracht werden
--	---	--	--	--

Allen Gesetzen ist gleich, dass JEDER Hund - unabhängig seiner Rassezugehörigkeit - als "gefährlicher Hund" eingestuft werden kann, wenn

1. aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist
2. der Hund als bissig gilt, weil er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat
3. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzt oder reißt

IG GEGEN RASSELISTEN e.V.